

Eine wenig beachtete Apostolische Konstitution und die pastoral-sakramentalen Folgen der mangelnden Aufmerksamkeit auf sie:

## „SACRAMENTUM ORDINIS“

vom 30. Nov. 1947

(70. Jahrtag im Jubiläumsjahr „100 Jahre Fatima“)

Die genauere Kenntnis der erwähnten Lehrverfügung könnte eine „unverdächtige“, hilfreiche Voraussetzung für das tiefere Verständnis des geisterfüllten apostolischen Dienstamtes der Priester in der aktuellen (!) katholischen Kirche seit dem 2. Vatikanischen Konzil (1962–65) sein. Genau genommen geht es um die „Fülle des hohepriesterlichen Dienstamtes“ im *Episkopat* (Apostelnachfolge), um das priesterliche Dienstamt im jeweiligen diözesanen *Presbyterium* (Priesterkollegium des Diözesanbischofs) und das geisterfüllte Dienstamt der Diakone. Das sind jene drei Weihestufen, die seit den Anfängen der Kirche zusammengehören. Über die Einteilung und Ausübung dieser Dienste in der Diözese verfügt der Bischof nach gesamt-kirchlichen Vorgaben.

Diese Apostolische Konstitution wurde im Hinblick darauf veröffentlicht, dass durch einen bestimmten *tausendjährigen Usus* in der Spendung der Priesterweihe

- **nur** in der römischen, weltweiten Westkirche die sakramentale Konzelebration der Priester mit dem Bischof (außer bei der Weihemesse mit den Neupriestern) und auch gelegentlich untereinander verboten war! Ebenso,
- dass es den eigenständigen Diakonenstand in der weltweiten Westkirche nicht mehr gab (nur als „Vorbereitungs- und Durchgangsstufe“ zur Priesterweihe) und
- dass die Bischofsweihe im Mittelalter weithin nicht als eigenes Sakrament gelehrt wurde, sozusagen nicht direkt als von Jesus Christus eingesetzt, (in der Fachsprache der Sakramententheologie „nicht iure divino“ sei), sondern „nur“ aus der „kirchlichen“ Würde eines Stellvertreters des Papstes, als des *Bischofs von Rom*, der diesen Stellvertreter persönlich für die jeweilige Ortskirche ausgewählt hat. Und nur so – das heißt indirekt – eine bischöfliche Würde hat.
- Das kann aufzeigen, welche „verkürzte“ Sicht in der kirchlichen Tradition der „römischen“ Westkirche dieser tausendjährige „Usus“ der Spendung der Priesterweihe mit sich gebracht hat.

**Der Diener Gottes, Papst Pius XII, hat dazu am 30. November 1947 in der besagten Apostolischen Konstitution „Sacramentum ordinis“ die vertieften liturgiegeschichtlichen Lehrvoraussetzungen diesbezüglich erklärt und geklärt, sowie kirchlich verbindlich veröffentlicht.**

# Erster Entwurf eines thematischen und liturgiegeschichtlichen Überblickes

von

**KonsR. Lic.theol. P. Robert Bösner OSB, Stift Altenburg**

Die häufige Unkenntnis dieser Apostolischen Konstitution auch in der katholischen Großkirche westlicher Prägung hat auf *disziplinärer* Ebene zu fast schismatischen Auseinandersetzungen mit *stark traditionsverpflichteten Gruppen* (in!? der Kirche) geführt.

Durch die erwähnte Konstitution ist es offenbar geworden, dass die ersten 900 Jahre des Lebens der Kirche – der Stiftung Jesu – zur theologischen Tradition der „einen, heiligen, katholischen (!) und apostolischen“ Kirche dazugehören. (Vgl. z.B. das „Großes Credo“, das am 1. Konzil von Konstantinopel 381 als Messcredo anerkannt und bis zum Jahr 1014 (Papst Benedikt VIII. in Rom) bzw. 2. Konzil von Lyon (1274) gesamtkirchlich verwendet wurde.)

Es sind dies aber Konsequenzen, die, eher vordergründig, das heißt, auf *disziplinärer* Ebene liegen und nicht direkt auf der Ebene der Kircheneinheit (abgesehen von der wichtigen (!) Angelegenheit der zwar einen (!) genehmigten aber nicht von vier (päpstlich nicht (!) erlaubten) eigenmächtigen Bischofsweihen.

Darum könnte die Kenntnis dieser Konstitution auch für die aktuellen Annäherungsgespräche zwischen der päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ – auf ermutigende Weisung des (jetzt emer. und ehemals regierenden) Papstes Benedikt XVI. und des regierenden Papstes Franziskus – und dem verantwortlichen Generaloberen der „Priesterbruderschaft des Hl. Papstes Pius X“, Sr. Exzellenz, Weihbischof Bernard F e l l a y, in besonderer Weise hilfreich sein.

+ + + +

Wenn im (liturgischen) Alltagsleben der katholischen Kirche im mitteleuropäischen Großraum, aber auch innerhalb der Weltkirche, – gelegentlich – Unordnung und Unruhe herrscht, so unter anderem auch deswegen, weil sich – nach Meinung des Verfassers – in den zeitgenössischen Erneuerungsbemühungen des kirchlichen Lebens – in der Zeit des „Wiederaufbaues“ nach dem 2. Weltkrieg – viele gläubige Männer und Frauen, aber besonders auch Priester (und Bischöfe) methodisch sinnvoll **n i c h t d o r t** mit ihrem kirchlichen und disziplinären (Wieder-) Aufbaueifer anschließen konnten, wo schon gesamtkirchlich-lehrhaft begonnen worden ist (!), eine Klärung für die ganze westliche Weltkirche einzuleiten.

Die „fällige“ Erneuerung geschah mit besten Absichten nur „partikulär“, bei verschiedenen – im „guten Sinn des Wortes“ – bevorzugten „zeitgemäßen“ Initiativen und Retuschen, dort, wo es existenziell leicht „plausibel“, einsichtig und irgendwie dringend und „modern“, beziehungsweise „chic“ für die „Kirche im Heute“ erschien. Wie z.B.: Volksliturgische Bewegung, Stellung des Zelebrationsaltars im Gotteshaus, Gebetsrichtung der Priester bei der Heiligen Eucharistiefeyer bei eben diesem „umschreitbaren“ Zelebrationsaltar (in unwillkürlicher Abwendung von einer übertrieben bemühten, quasi antiarianischen Ikonostasen-Frömmigkeit, fälschlich „Volksaltar“ genannt), Bibelapostolat, Bedeutung eines erneuerten Laienapostolates, ökumenische Bemühungen der „Una-Sancta“-Bewegung; Stellung der Frau in einer geschichtlich gynophob gewordenen „Männer“-Kirche (genau genommen in der Kirche Jesu Christi), usw.

Dazu kamen kirchlich anerkannte Anfänge des Laienapostolates in der „Legion Mariens“ (ca. 1920), in der „Katholischen Aktion“ (1930), Auseinandersetzung der Kirche in Italien mit dem Faschismus Mussolinis sowie des „Opus Dei“ und der „Cursillos“ im Spanien Francos. Später dann die verschiedenen „ekklesialen Movimenti“ wie die Fokolari (1940) u.dgl. und später noch die sogenannte „charismatische Erneuerung“. Die sozialetischen Anfangserfolge (!) mit Glaubensbekehrung junger Arbeiter im Berufsalltag durch die Bestrebungen der Katholischen Arbeiterjugend (Kardinal Cardijn);

die Bewegung der „Arbeiterpriester“ (mit kirchenamtlichen Vorbehalten wegen gewerkschaftlicher Aktivität der Priester) in Frankreich und die Priesterseminare der „Mission de France“.

Man darf in dieser „Situationsbeschreibung“ der typischen Nachkriegszeit jedoch nicht die vorhandenen reaktiven Beharrungskräfte vergessen, die auch gleichzeitig dazu am Werk waren (z.B. Auswirkungen der Action Francaise im 20. Jahrhundert mit ihrer frankophilen und monarchistischen Grundhaltung), Marxismus (marxistische Einparteiendiktatur des realen Sozialismus, „der von Russland aus seine verderblichen Lehren über die ganze Welt ausbreitet“ – Maria bei einer der Erscheinungen in Fatima) und der National(ideologische) Sozialismus einer Deutschen Arbeiter-Partei (NSDAP), der mit aggressiver Kriegsführung ein rassistisches Terrorregimes über das westliche und östliche Mitteleuropa ausbreitete (Protektorate), um planmäßig die „Endlösung der Judenfrage“ herbeizuführen (KZ-Vernichtungslager, unter vielen anderen in Auschwitz und Sobibor).

### **Inmitten all dieser erwähnten Aufbrüche**

spürte man rund um das Ende des zweiten Weltkrieges auch in der offiziellen katholischen Kirche Erneuerungs-Ansätze auf theologisch-kirchlicher Ebene, die dem „modernen Leben“ aber ganz ferne zu liegen schienen. („Haben ‚die in Rom‘ keine anderen Sorgen, als theologische Probleme von vor 1000 Jahren sozusagen, nach-zu-problematisieren?“)

Einige Aufarbeitungen diverser theologischer Fragen in der Zeit während des 2. Weltkrieges in Rom werden gleich anschließend erwähnt werden. Eine der letzten Aufarbeitungen (Ende des Jahres 1947) wurde im Titel dieses Aufsatzes schon erwähnt. Es geht um eine qualifizierte Veröffentlichung des kirchlichen Lehramtes zum Thema der gültigen Weitergabe des apostolischen Amtes (in der „einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche“ vgl. „Credo der Konzile von Nizäa und Konstantinopel“) durch die Apostolische Konstitution „Sacramentum ordinis“.

### **Diese Apostolische Konstitution hatte jedoch eine historisch etwas andere Entstehungsgeschichte**

als jene vorhin in der ‚Milieuschilderung‘ des gesellschaftlichen „Renouveau’s“ der erwähnten Ansätze der Sehnsucht nach „Erneuerung des kirchlichen Lebens“ in der Öffentlichkeit der Gesellschaft (!) nach dem 2. Weltkrieg.

### **Die vorhin erwähnte Apostolische Konstitution entstand in Rom**

unmittelbar nach den Wirren des zweiten Weltkrieges. Vielen Theologieprofessoren war durch den Kriegsbeginn 1939 der Rückweg von Rom in die eigene Heimat verschlossen – sie mussten diese Zeit in der „Ewigen Stadt“ verbringen. Die Jugend der Welt konnte sich damals nicht in den Lehrsälen (der theologischen) Universitäten Roms oder in denen der eigenen Diözesen das wissenschaftliche Rüstzeug für die spätere Ausübung des apostolischen Priestertums erarbeiten, um nach dem Ende dieses großen kriegerischen Weltenringens – zwischen verschiedenen demokratischen Freiheitsordnungen und aggressiven Diktaturen kommunistischer und nazistischer Prägung – dann beim geistlichen Aufbau nach dem Krieg mitzuhelfen, sondern sie wurde auf den weltweiten Schlachtfeldern des Krieges geopfert.

### **Trotz der Wirren der Besetzung der Stadt Rom**

hat Papst Pius XII diese – durch den Ausfall des laufenden Lehrbetriebes – freien Wissenschaftskapazitäten der päpstlichen Universitäten dazu benützt, diverse offene theologische Fragen aufzuarbeiten: z.B. Untersuchungen beim Petrusgrab unter der St. Peters-Basilika; Aufarbeitung der Lehre über die Kirche und ihre heilsgeschichtliche Sendung, (Enzyklika „Mystici Corporis“, 29. Juni 1943) mit Erwähnung des stellvertretenden Mitsühnens mit dem gekreuzigten Erlöser Jesus Christus (Sühne) nach dem liebevollen Wunsch Mariens in Fatima (25-Jahr Jubiläum 1917/1942) und Vertiefung des gesamtkirchlichen Verständnisses der Liturgie („Mediator Dei“, 20. Nov. 1947). Andere ergänzungsbedürftige Aufgaben ließ er durch diverse Theologen aufarbeiten.

## **Die von Papst Pius XII gesehenen Projektaufgaben**

waren alle Themen, die durch die Ungunst der Zeitläufe zum geplanten Zeitpunkt zwar wissenschaftlich aufgearbeitet und geeignet, kirchlich veröffentlicht zu werden; aber es fehlte die Zeit und die passenden Umstände. Besonders das für das 1. Vatikanische Konzil (1869–71) zusammengefasste Material über das **a p o s t o l i s c h e , g e i s t e r f ü l l t e D i e n s t a m t**: den Petrusdienst, die Sakramentalität der Bischofsweihe und über den **h e i l s s t i f t e n d e n – a p o s t o l i s c h w e i t e r z u v e r k ü n d e n d e n – c h r i s t l i c h e n G l a u b e n**, lag reif in den Archiven.

Es war aber klar, dass durch die eilige Beendigung des 1. Vatikanischen Konzils (1869–1871) – verursacht durch den Ausbruch des deutsch-französischen Krieges (1870) – etliche gut vorbereitete Dogmatische Konstitutionen wie vorhin erwähnt über die Kirche, über den heilstiftenden Glauben und über das apostolische Amt, bzw. die Sakramentalität der Bischofsweihe in einer späteren Weiterführung des abgebrochenen Vatikanischen Konzils irgendwann bei passender Gelegenheit veröffentlicht werden „müssen“.

Hier liegt auch der Grund, warum das vom Hl. Papst Johannes XXIII. am 25. Jänner 1959 in der Patriarchal-Basilika „St. Paul vor den Mauern“ angesagte Konzil grundsätzlich mit dem Namen „Zweites Vatikanisches Konzil“ benannt werden musste.

Biographische Anmerkung des Verfassers: er durfte als junger, neugeweihter Diakon (Advent 1958) als Mitglied der Choral-Schola des benediktinischen Studienhauses „Sant‘ Anselmo“ in Rom bei diesem kirchengeschichtlichen Großereignis in aller jugendlichen Unerfahrenheit dabei sein.)

## **Unter den in den Archiven ruhenden theologischen Themen**

befindet sich auch eine liturgische Fachfrage: nämlich die Frage nach der „Materie“ und der „Form“ der (Diakonen-) Priester- (und Bischofs-) **W e i h e**.

Der Hintergrund zu dieser sakramenten-theologischen Fachfrage ist der liturgie-geschichtliche Befund, dass entgegen der bisherigen apostolischen Tradition – sowohl in der Ostkirche (byzantinische K.) als auch in der Westkirche (römische K.) die zur Gültigkeit der Spendung der Priesterweihe notwendige „Materie“ – nämlich die Handauflegung des Weihenden Bischofs auf das Haupt des/der zu Weihenden Diakon(-e)s – ab einem gewissen Zeitpunkt – jedoch eben nur im Leben der Westkirche – zur traditionellen, apostolischen Gültigkeitsbedingung bei der Priesterweihe eine zusätzliche (!) zweite Gültigkeitsbedingung aus seelsorglich-katechetischen Gründen dazugegeben wurde. Es wurde – in Ergänzung zu der aus der apostolischen Zeit kommenden „apostolischen“ Gültigkeitsform – aber eben nur in der Westkirche (römische K.) – ein neuer „zweiter“ Gültigkeits-Usus eingeführt. In der liturgischen Fachsprache ausgedrückt: es wurde nicht ein neuer „Ritus“ eingeführt sondern im bestehenden katholischen Priesterweihe-Ritus nur ein neuer Ge-„Brauch“ (= Usus) eingeführt.

## **Es geschah dies vor ca. 1050 Jahren rund um das Jahr 900:**

Damals hat die römische Kirche zusätzlich zu der bestehenden Gültigkeitsbedingung der Priesterweihe noch eine zweite (!) Gültigkeitsbedingung dazu eingeführt: die Übergabe und Berührung der Altargeräte, „*traditio instrumentorum*“ (Patene mit einer Hostie sowie Kelch mit Wein) durch den zum Priester zu Weihenden Diakon.

## **Anlass dazu:**

Im Hinblick auf die relativ schnelle Christianisierung der germanischen, fränkischen und sächsischen Volksschaften wollten die **B i s c h ö f e o f f e n b a r s i c h e r g e h e n**, dass jene Menschen, die seit unvordenklichen (kulturell heidnischen) Zeiten gewohnt waren, dass nur blutige Opfer einen Sühnewert haben, ihre „einheimischen“ Diakone jedoch bei der sakramentalen Feier der stellvertretenden Ganzhingabe Jesu am Kreuz durch den (rein äußerlich gesehenen) unbedeutenden, sprich nicht sensationell-beeindruckenden Umgang mit Brot und Wein nur ein ungenügendes „Erlebnis von Sühne“ für die Sünden der ganzen (!) Welt empfanden.

Der Grund für die „schnelle Christianisierung“, war nicht „Nachlässigkeit“ der Verkündiger, sondern das sogenannte „Herzog-System“: der, der vor uns als Anführer im Krieg *her-zog*, kann damit rechnen, dass alles, was er macht oder „entscheidet“, dass das auch für „uns“ (seine Gefolgsleute) gilt, seine „Feudalen“, die ihm ein „foedus“, ein „Feudum“, einen „Gefolgschafts-Schwur“ in die Hände gelegt hatten: „Wir folgen dir nach, d.h. auch in deiner urpersönlichen Glaubensbekehrung (!?). Wenn du meinst, dass es für unser Volk wertvoll ist, dass du dich vom Glauben unserer Vorfäter abwendest und zum „wahren“ christlichen Glauben bekehrst, dann machen wir das auch, in Gefolgschaftstreue zu dir!

### **Die Bischöfe urteilten damals richtig:**

Das ist eine ungenügende Voraussetzung und Disposition für die Zulassung von Taufschülern zur Taufe. Aber wie kann man das bei jedem einzelnen Taufwerber beurteilen? Auf der anderen Seite ist das gute Vorbild eines zum (übernatürlichen, christlichen) Glauben entschiedenen Herrschers auch nicht gerade ein schlechtes Motiv für eine Glaubensentscheidung der Untertanen.

Etwas anders liegt die gleiche Glaubensfrage bei der Vorbereitung auf die Priesterweihe. Nur geeignet vorbereitete Diakone können zur Priesterweihe zugelassen werden. Bei diesen „handfesten“ Männern muss die richtige Glaubenshaltung einforderbar sein. Den Priesteramtskandidaten sollte von Anfang an deutlich sein, dass sie nur dann an einer „blutigen“ (aber in sakramental unblutiger Weise) Opferfeier teilnehmend mitwirken, wenn sie dieses Brot und diesen Wein vorher – in der „Opferhoheit Christi“ – in den erwähnten (dem jeweiligen Weihebischof zu übergebenden) Altargeräten konsekrieren, das heißt das Brot in das real geopfert Fleisch und den Wein in das real geopfert und vergossene Blut des am Kreuz ungerecht hingerichteten Messias, Jesus Christus, „wandeln“ (in der deutschen Sprache spricht man nicht von „ver“wandeln).

Jesus Christus hat sich bei dem (ihm ungerecht in einem Schauprozess zugefügten) Tod am Kreuz – in Treue zur Erlöser-Liebe Gottes, des Vaters, sich für das sündig gewordene Menschengeschlecht in liebevoller, stellvertretender Freiwilligkeit seinem himmlischen Vater im Heiligen Geist dargeboten. Zur Sühne für die Schuld der Welt hat sich der Gott-Mensch Jesus Christus dabei für das Heil der ganzen Welt hingegeben, hingeopfert.

„Unsere“ handfesten Vorfahren in Europa mussten als Diakone schon bei der Priesterweihe konkret verstehen, dass mehr als ein Opfertier (sei es bei den Germanen ein dem Gott Wotan heiliges Pferd oder bei anderen Völkern ein Stier), in vorchristlich-heidnischer Zeit als Opfertier hingegeben wurde, jetzt aber im „neuen“ christlichen Glauben es Jesus Christus ist, der neue „Gott“, das „Gotteslamm“, der sich schlicht und still für das Heil aller Menschen liebevoll hingebende Sohn Gottes ist, der mit der Hingabe seines gott-menschlichen (thei-andrischen) Lebens einen *u m f a s s e n - d e r e n* Sühnewert hat als jeder Opfertier, ja auch Hekatomben von Opfertieren!

### **Beim Konzil von Trient (1545–1563)**

– also circa 650 Jahre später (!) – hat sich im Leben der Kirche diese Zusatzänderung der Ordnung der Priesterweihe (durch die Hinzufügung eines katechetisch-belehrenden, verdeutlichenden (Ge-)Brauchs (=Usus) schon eine, über ein halbes Jahrtausend (!) andauernde, eigene „disziplinäre“ (!) „Usus-Tradition“ gebildet.

Das praktische „Ergebnis“ dieser neuen „Usus-Tradition“:

- sie hat sich so entfaltet, dass das „alte“, aus den Anfängen der christlichen Offenbarung kommende (apostolische) Vorverständnis für die – aus dem von Jesus selbst eingesetzten Zwölferkreis kommende – kollegiale Struktur des Dienstamtes der Priester und Diakone mit ihrem Bischof immer mehr durch das „zeit“entsprechende(!) – vereinzelt-individuelle – Vorverständnis des damaligen „privaten“ Rechtsmittels des Eigenkirchenwesens überdeckt wurde.

Je stärker der einzelne Priester mit seinem (gesellschaftlichen) Ansehen durch einen weltlichen Grundherren abgesichert war, desto weniger „benötigte der Priester“ für diese „isolierte“ Ausübung seines heiligen und heiligenden Dienstes den „eigenen“ Bischof.

Im allgemeinen Rechtsempfinden von damals „gehörte“ der „christliche“ (!?) Priester jenem, auf dessen Grund und Boden dieser auf seine eigenen Kosten hin ein Kirchengebäude errichtete und dieses dem Priester zur Verfügung stellte: entweder, um ihm bei der Glaubensverkündigung zu helfen oder um das eigene Ansehen als Grundherrn durch die Stiftung eines jährlichen Lebensunterhaltes für diesen Priester (Sustentation) zu mehren (mit der Auflage, für das Seelenheil der lebenden und verstorbenen Angehörigen jener Familie eine tägliche Heilige Messe (nur) für sie zu feiern und die Tagzeiten (nur) für sie zu beten).

- Eine weitere Folge dieser neuen Disziplin war, dass es mit der Zeit (gesamtkirchlich) verboten war, in „sakramentaler Konzelebration“ die Eucharistie zu feiern - wie man heute sagen würde. Denn aus der Betonung der Verpflichtung zur persönlichen Konsekration bei einer Eucharistiefeyer ergab es sich - als damalige liturgische Konsequenz, - dass man damals eine Konzelebration nur feiern hätte können, wenn so und so viele Patenen mit einer Hostie und in gleicher Weise eine entsprechende Anzahl von Kelchen mit „geeigneter Materie“ (Wein) am Altar bereit gestanden wären, und zwar so viele, als Priester vorgesehen waren, die (kon-)„zelebrieren“ wollten. Denn jeder (Kon-)Zebrant musste bei einer - damals so verstandenen - Art von Feier der Heiliger Messe, die „heiligen Gestalten“ „e i g e n h ä n d i g“ konsekrieren, „wandeln“.

Die Konsequenz aus der Verpflichtung „eigenhändig“ zu „konsekrieren“ verunmöglichte eine stilisierte Form der Konzelebration, wie sie in der patristischen Kirche (von den Anfängen „im Abendmahlssaal am Vorabend seines Leidens“ bis ungefähr um das Jahr 900 üblich war und in der heutigen Form („Grund-Ordnung der römischen Messe“ = GORM 2002) wieder möglich ist.

In der dazwischen liegenden Zeit (der Engführung der Feierform der „Messe“) hat dies schließlich darüber hinaus - auch dazu geführt, dass sich das Verständnis oder die praktische Notwendigkeit der einzelnen „Weihestufen des Ordo“ (besonders der Weihestufe des eigenständigen Diakonates für eine geordnete Konzelebration erübrigte. Hauptsache: es wird eigenhändig konsekriert! So verarmte stillschweigend das innerkirchlich- liturgische Leben.

Es „genügte“ mentalitätsmäßig damals, dass das Amt des Diakons, der als geweihter Diener an der Verkündigung des Evangeliums und als geweihter Diener an der Bereitung der Opfergaben und als der ordentliche „Diener an der Erhebung des Kelches (Elevation bei der „großen Doxologie“) und des Austeilens der heiligen Kommunion, der (einzelne) Priester, als Ersatz für den Diakon, diese Aufgaben „eigenhändig“ ausübte.. Er kann all diese Vollzüge auch „eigenhändig“ (und vielleicht sogar selbst feierlich(-er?) als ein Diakon) vollziehen., nämlich als „geweihter“ Priester!

Diese einseitige, nur „eucharistisch-sakramentale“ Sicht des Verständnisses des „Ordo“ (Bischof, seine Priestergemeinschaft und die Diakone) hat dazu geführt, dass er mit der Zeit als ein „Ordo pro sacerdotibus“ angesehen wurde und, dass die ekklesiologische Bedeutung der „Kirchenstiftung erhaltende“ und die „Kirchenstiftung Jesu feiernde“ Bedeutung der Eucharistie komplett durch die eindimensional „richtige“, „eigenhändige“ Form der Feier der Eucharistie überlagert wurde.

Und für den Fall, dass sich die Priester dann - unbedacht - gegenseitig nur „standesgemäß“ verstanden, konnte es leicht (als normgebende Gruppe in der Kirche) zu einer ernsthaften, aber nur handwerklichen Ausübung des einenpriesterlichen Amtes kommen.

Auf wieviele unfruchtbare „Neben - Kriegsschauplätze“ wurden dann diese „Meistersinger auf liturgischem Gebiete“ – als Repräsentanten einer - eigentlich als apostolisch gestifteten - Kirche , dann (in der Zwischenzeit nach dem Konzil von Trient (1563 ) bis zur Apostolischen Konstitution SACRAMENTUM ORDINIS des Papstes Pius XII vom 30. November 1947 gezerrt? (Reformation, Gallikanismus, Josephinismus, Aufklärung, Staatskirchentum, falsche Lehren über den irdischen Staat, Nationalismus und ideologische Diktaturen (Action Francaise) sowie anglikanische Irrlehren über die christlichen Lehre bezüglich Ehe und Familie. („Faith and Order“ Lehren des damals neu gegründeten „Weltkirchenrates“ ca. 1920) Alle diese ekklesiologischen Einseitigkeiten oder Abweichungen von der apostolischen Lehre, die sich jedoch als „Erneuerungsformen“ für die Kirche präsentierten, konnten durch ein einseitiges (nur eucharistisches) Vorverständnis des kirchlichen Amtes) nicht hinreichend aufgearbeitet und überwunden werden.

### **Dennoch hat sich überraschender Weise schon früh,**

in dieser Zwischenzeit (zwischen 900 (und in manchen Bereichen der Kirche schon vorher) bis in die Zeit der „Reformation“ (besonders in manchen Orden mit augustinischer Spiritualität, besonders in der Gemeinschaft der Augustiner-Chorherren) und in der sogenannten „Kanoniker-Reform“ von seelsorglich eifrigen Bischöfen und Diözesanpriestern („apostolica forma vivendi“) eine Lebensweise für Priester herausgebildet, die nach den (griech.: „kanónoi toon apostóloon“ , nach den Regeln der Apostel) (Kanones), das heißt gemäß der „priestergemeinschaftlichen“, apostolischen Lebensweise der „Erstlings-Gemeinde in Jerusalem“ eine gemeinschaftliche Verwirklichung des Priesterstandes (untereinander und mit dem Bischof) und des gemeinschaftlichen Priester-W i r k e n s und Priester-L e b e n s als kirchliches Ideal herausgebildet.

Dieses (Kirchen-)Ideal entstand also schon vor dem Jahr 1000 und ist nach Meinung des Verfassers e i n e r s e i t s eine Nachwirkung der apostolischen Stiftung der Kirche durch Jesus, den gekommenen Messias, die – bis in die unruhige Zeit der Völkerwanderung und ihrer neuen gesellschaftlichen Gegebenheiten – eine „klare Verwirklichung des kirchlichen Lebens in Übereinstimmung mit den apostolischen Anfängen kirchlichen Lebens war“.

Und: Wer sich durch den Heiligen Geist der Kirche zur Lektüre in den Schriften des Neuen Testaments führen lässt (insofern sie die Verwirklichung der anfänglichen Heilspläne Gottes im Alten Testament sind, „lectio divina“), der wird oft – innerlich – dazu bereit, seinen lebensmäßigen Beitrag dazu dem Erlöser Jesus, dem Messias, zu widmen. So können Sehnsuchtselemente einer Gemeinsamkeit des kirchlichen Glaubensverständnisses entstehen.

Man kann diese Idealgestalt der frühchristlichen Verwirklichung besonders aus jenem Teil des Neuen Testaments ablesen, in dem der Evangelist Lukas von der Gestaltwerdung der Kirche gekündet hat: Die „Apostelgeschichte“ enthält die Verkündigung der e r s t e n Gestaltwerdung der Stiftung Jesu, der Kirche. Dort wird aber auch deutlich, dass in der e r s t e n Gestaltwerdung der Kirche Jesu noch nicht alles ablesbar ist, was Jesus, der Messias, mit seiner „Braut“, der Kirche, für die ganze Menschheit (!) vorhat: N i c h t n u r die Gestaltwerdung der Kirche unter der Frömmigkeitstradition des alttestamentlichen Judentums, s o n d e r n a u c h die Gestaltwerdung der Kirche unter den H e i d e n i s t v o n A n f a n g a n v o n C h r i s t u s g e w o l l t .

### **Das Unverständnis der Judengemeinden**

mit der Berufung des – durch den auferstandenen Herrn selbst – bekehrten ehemaligen pharisäischen Christenhassers Saulus legt ein beredtes Zeugnis dafür ab. Auf der anderen Seite vertrieben die nicht-christlichen, liberal-jüdischen Sadduzäer-Kreise und die traditionseifrigen Pharisäer-Kreise in Jerusalem die juden-christlichen Gemeindemitglieder aus der „Heiligen Stadt der Juden“. So kamen die juden-christlichen Gemeindemitglieder in die nähere und weitere Umgebung Judäas und

Samariens und breiteten sich dort aus (vgl. Diakon Philippus und die Gemeinde der vertriebenen Juden-Christen in der Stadt Samaria). Sie kamen bis in die heidnische Metropole und Universitäts-Stadt Antiochia und konnten dort in diesem großstädtischen (anonymen) Milieu auch die ersten Heiden (Griechen) auf den Weltenerlöser Jesus Christus aufmerksam machen und sie mit der Gnade Gottes zur Ganzhingabe an Jesus führen.

Für diese zweite Art der Ausbreitung der e i n e n Kirche – diesmal unter den Heiden – stellte sich heraus, dass für diese Aufgabe gerade der – von den Judenchristen so unverstandene aber vom Jesus selbst berufene Christusjünger, der zu den „Heiden gesandte Jünger“, den man unter den Judenchristen nicht verstehen konnte, für die heichenchristliche Mission der best vorbereitete Missionar war.

Barnabas, der in dieser Zeit des Ablehnung des Saulus durch die Judenchristen dessen bester Freund und Helfer war und der damals schon ahnte, dass für Saulus - Paulus noch die rechte Stunde kommen wird, er entschloss sich jetzt kurzerhand, Saulus in seiner Heimat zu suchen und nach Antiochien zu bringen, um ihn mit dem dortigen Missionsteam bekannt zu machen: Es kam zu fruchtbarer und geisterfüllter (!) Zusammenarbeit, ja bis zur endgültig-kirchlichen Bestätigung seiner Sendung durch das sogenannte Apostelkonzil in Jerusalem (um das Jahr 50) und zu seinen zwei großen Missionsreisen und jener dritten Missionsreise, die ihn, den ehemaligen Saulus und jetzt zum Apostel Christi berufenen Paulus als „Gefangenen im Herrn“ nach Rom führte, wo er um das Jahr 64-66, in der neronischen Christenverfolgung: sein Blutzugnis für Christus „extra muros“ (außerhalb der Stadtmauer Roms) in Tre Fontane ablegte: Köpfung mit dem Schwert (Saulus war „cives Romanus“, römischer Bürger!); zur gleichen Zeit jener Christenverfolgung, bei der der Apostel Petrus im Circus Vaticanus, auf eigenen Wunsch, mit dem Kopf nach unten gekreuzigt wurde.

### **Verschiedene Stufen der Entfaltung priesterlicher Gemeinsamkeit:**

Vorerst einmal die Gemeinsamkeit des Vollzuges und des Verständnisses für eine fruchtbare Eucharistiefeier: Sie hat Auswirkungen für eine fruchtbare Ausgestaltung der Liturgie und für den Erhalt einer echten Priestergemeinschaft und wird auch fruchtbar für das Glaubensleben der christlichen Gemeinden.

Für das Leben der Priestergemeinschaft ergab sich auch die Gemeinsamkeit des Vollzuges des „Gotteslobes der Kirche“ (Chorgebet der Kanoniker) in der Kirche und für die Kirche)“ und die Gemeinsamkeit eines Lebensvollzuges im Presbyterium des jeweiligen Bischofs, der ja mit seinem von Christus kommenden Verkündigungs-Auftrag der Garant für eine apostolische – das heißt priesterlich - freiwillige Ehelosigkeit um des Himmelsreiches willen ist und der sich um die nachhaltige Grundlage für die Gestaltwerdung der apostolischen „Kirche“, des messianischen Reiches, das der von den Toten auferstandene Gottessohn aufrichten wird und wodurch er die ganze erlösungsbedürftige Menschheit zum unvergänglichen Heil führen kann und will.

Diese Lebensform für Priester wurde – trotz aller Tendenzen zu einer innerweltlichen Selbstgenügsamkeit der Priester - in der Kirchen - geschichte immer wieder vielfältig befruchtet

### **Geschichtliche Episoden des Verständnisses für das priesterliche Gemeinschaftsleben:**

- In der Merowingerzeit durch das Aufblühen des monastischen Lebens
- In der karolingischen Epoche durch den päpstlichen Delegaten im deutschen Reich, den Hl. Bischof Bonifatius und durch Kaiser Karl den Großen. Sie förderten diese priesterliche Lebensform durch die Ausbreitung schon bestehende einflussreicher Kanoniker-Regeln: jene des Bischofs Chrodegang von Metz (um 760) und seines Nachfolgers Amilgar von Metz. Am bekanntesten wurde die sogenannte „Chorherrenregel von Aachen“ nach 820.



## Dem damaligen Präsidium des Konzils von Trient

war gleichzeitig zu manchen – kurz vorhin angedeuteten innerkirchlichen Reformbemühungen aber auch bekannt, dass **n o c h n i c h t** mit aller glaubensmäßigen Sicherheit die **M e h r h e i t** der Konzilsväter die apostolische, geisterfüllte Würde **a l l e r** Priester „fide catholica“ (mit katholischer Glaubenssicherheit) geläufig war, wenn sie vom zuständigen Bischof in sein geisterfülltes Presbyterium „nur“ durch apostolische Handauflegung allein aufgenommen würden.

War es überhaupt für alle Konzilsväter (!) glaubensmäßig wirklich hinreichend sicher, dass alle ihre Priester schon wahre Priester des Neuen Bundes sind? Nur weil sie von nun an mit allen anderen – noch mit der doppelten Gültigkeitsbedingung geweihten Priestern – allein durch ihre gläubige Handauflegung und in Konzelebration mit ihnen als ihrem Bischof (und somit als Mitglied des Weltbischöfskollegiums in Einheit mit dem Petrusnachfolger als ihr echter apostolischer Bischof) sie, das heißt ihre Priester, somit auch hinreichend zu wirklichen Priestern des neuen Bundes geweiht haben? Er, **d e r B i s c h o f**, der als Nachfolge-Mitglied des ersten-von Jesus, dem Auferstandenen, höchst persönlich für immer mit dem Heiligen Geist ausgestatteten Apostelkollegiums, **h a t d i e V o l l m a c h t**, sie, seine Priester, zu seinem geisterfüllten diözesanen Presbyterium (Priesterkollegium) gültig dazu zu nehmen, er hat die Vollmacht sie geistmächtig ins Presbyterium seiner Diözese aufnehmen zu können!

Auf den entsprechenden damaligen Antrag einer beachtlichen Anzahl von Konzilsvätern - gegen Ende des schon fast 20 Jahre dauernden (!) Konzils eingebrachten Wunsches, dass das Konzil lehren möge, dass die Bischofsweihe ein Sakrament ist, gab das Konzilspräsidium folgende Antwort: „nondum tute doceri potest“ („das kann noch nicht mit aller Glaubenssicherheit gelehrt werden“).

### **Eine offen schwebende Frage priesterlicher Spiritualität!**

Wenn in der römischen Westkirche ab ca. dem Jahr 900 durch sechshundert Jahre bis zum Konzil von Trient die Priesterweihe nur mit **z w e i** Gültigkeitsbedingungen gespendet wurde, und dann auf einmal mit **n u r** einer Gültigkeitsbedingung, wie es vorher – seit den **A n f ä n g e n** der christlichen Offenbarung durch neunhundert Jahre – **ü b l i c h** war, fehlt dann nicht allen diesen „neu“ geweihten Priestern ihr ganz typisches „eucharistisches Priester-Selbstverständnis“, wenn sie ohne jenem pastoral-rechtlichen „Zusatz-Usus“ geweiht würden?

Man kann doch sowieso nur **einmal** gültig geweiht werden und was von den Anfängen an gültig war, das kann doch später nicht ungültig sein! So rechtfertigten die Bischöfe diese „neue“ alte Form. nämlich, dass durch den Wegfall dieser „zweiten“ (nur seit ungefähr dem Jahr 900 für die Gültigkeit der Weihe notwendigen) Bedingung, ihre zumindest eucharistische Zeichenhaftigkeit ja ohne weiteres aufrecht bleiben kann: Nämlich, dass der eucharistische Opferteller (Patene) und der eucharistische Opferkelch nicht nur gleichsam unsichtbar mit ihren „gesalbten“ Priesterhänden verbunden bleiben kann (vgl.: „eigenhändig“ konsekrieren), sondern auch mit ihrem ganzen leibhaften menschlichen Wesen durch das Weihesakrament (sprich: bischöfliche Handauflegung), das heißt ganz durch das Gnadenwirken Gottes unwiderruflich „bleibend“ mit dem Priestertum Christi geweiht, mit seinem Heiligen Geist durchdrungen ist und verbunden bleibt, weil nicht nur die Hände, sondern auch das **g a n z e M e n s c h e n w e s e n** durch die Handauflegung des Bischofs in die ganze „geisterfüllte“ Communio des „Zwölferkreises“ und somit gleichzeitig auch in die gottmenschliche Natur des gekreuzigten und auferstandnen Messias hineingenommen ist und gesalbt wird. (sigillum sacramentale; priesterlicher „Charakter“ (griech: Kennzeichnung, Eigentumszeichen) Der Geweihte gehört jetzt ganz zum Messias dazu, mit einer Einheit, die durch die übernatürliche Wirklichkeit des Sakramentes der Weihe (Ordo) letztlich vom auferstandenen Jesus herkommt, der sich als Auferstandener durch seinen Geist in das Kollegium der Apostel verströmt; er, der bei verschlossenen Türen im Abendmahlssaal „in der Mitte der Jünger“ gegenwärtig wurde. (vgl. Joh 20, 19-23)

## **Der Verfasser muss hier in der Beantwortung abbrechen,**

um den „thematische und liturgiegeschichtlichen Übersicht“, wie er am Beginn bemerkte, abschließen zu können. Aber ohne einer zumindest globalen Antwort darf er dennoch nicht weitergehen, sonst würde er den Ernst der Frage und den Ernst des Problems, nämlich der Gefahr eines versteckten Schismas, nicht gerecht werden.

Der Verfasser begnügt sich daher mit der am Anfang global gemachten Bemerkung, dass der Diener Gottes, Papst Pius XII, ein „unverdächtiger“ Zeuge dafür ist, dass er dieses schwere Thema einer „quasi kopernikanischen Wende im Verständnis des geisterfüllten apostolischen Amtes nicht mutwillig oder nur mit „liturgie-geschichtlicher Neugierde“ oder als „Diskonter“ angegangen wäre. Die Frage nach der tiefen und existenziell-heiligen und heiligenden Berufung zur Gegenwärtigsetzung des universalen Heilsopfers der Selbsthingabe des Messias-Erlösers für das Heil der ganzen Welt – an jeden möglichen Ort und Zeitpunkt dieser hinfälligen Welt, wo ein Apostelmitarbeiter gegenwärtig ist – das betrifft ein Thema, dem ein mehrere Jahrhunderte langes Ringen um das Verständnis und um die gültige Weitergabe des geisterfüllten apostolischen Amtes in der Kirche vorausgeht.

## **Es hat überhaupt einmal erst noch neunzig Jahre**

vom 1. bis zum 2. Vatikanischen Konzil gebraucht, Jahre, in denen erst die Entdeckungen der wichtigsten frühchristlichen Kirchenordnungen wie der Didache (aus dem Jahr 107 in Syrien) und die bis damals nur dem Namen nach bekannten Werke des Hl. Hippolyt (aus dem Jahren um 175 in Rom) im Originaltext nachgelesen werden konnten (Untersuchungen über das geistliche, apostolische Amt; eine Periode, in der erst viele frühchristliche liturgische Texte aufgefunden wurden, von denen man bisher keine Kenntnis hatte, weil sie aus der Zeit vor 800 stammten.. In diesem Zeitraum waren zwei Weltkriege über die zivilisierte Welt hinweggebraust und der erste Atombombenabwurf in Japan, der die Menschheit erschütterte). Das war auch die Zeit, in der Jahrzehnte lange Theologen-Arbeit zur Vor- und Nachbereitung des 1. Vatikanischen Konzils bearbeitet werden müssen; und dann hat es beim 2. Vatikan Konzil der Beratungen und Abstimmungen in Mehrheitsbeschlüssen gebraucht, mit der Unterschrift Papst Pauls VI (und seines Vorgängers, des Hl. Papstes Johannes XXIII.) und aller Konzilsväter gebraucht, bis dogmengeschichtlich endgültig geworden ist, was jetzt zur gläubigen Rezeption für die ganze Kirche freigegeben wurde. Es hat noch einmal 50 Jahre gebraucht, bis man von der plakativ- euphorischen Feststellung, dass „das 2. Vat Konzil nur ein Pastoralkonzil (mit nur disziplinären Festlegungen gewesen sei und dass es keine normativen Lehrsätze verkündet habe“ bis zu der Aussage, dass im Jubiläumjahr „100 Jahr Erscheinungen der Muttergottes in Fatima“ der 70 Jahrtag der Veröffentlichung der Apostolischen Konstitution „Sacramentum Ordinis“ bedacht werden konnte.

## **Zur Zeit des Konzils von Trient**

waren es schon ca.600 Jahre (seit dem Jahr 900) her, dass die „traditio instrumentorum“ als Bedingung zur gültigen Weitergabe und zum gültigem Empfang der Priesterweihe galt. Sie war sozusagen Gewohnheits-Recht geworden. Darf man in einer so wichtigen Angelegenheit darüber verfügen? Oder ist diese Entwicklung scheinbar nicht mehr rückgängig zu machen? So nahmen die Mitglieder des Präsidiums des Trienter Konzils – schon gegen Ende des fast zwanzig Jahre (!) schon dauernden Konzils – den Antrag einer notablen Gruppe von Konzilsvätern nicht an, dass das Konzil lehren möge, dass die Bischofsweihe ein Sakrament sei. Die Mitglieder des Trienter Konzilspräsidiums gaben jenem Antrag nicht direkt statt, denn sie wollten nicht eine Debatte über die Änderung des Ritus der Priesterweihe, die jener Antrag zur Folge gehabt hätte (nondum potest tute doceri), d.h. es kann noch nicht mit aller Glaubenssicherheit gelehrt werden. Es war für das Präsidium - in richtiger Einschätzung der Verhältnisse - nicht klar, ob es zu einer Mehrheit der Stimmen kommen wird. Im Übrigen war man – nach fast 20 Jahren Dauer des Konzils – nicht gewillt, das Konzil „unnötig“ wegen einer unklaren Lehrfrage nochmals zu verlängern. „Supplet ecclesia“ (die Kirche kann gül-

tig weiterleben und ergänzen, wenn etwas lehrmäßig noch nicht ausgereift ist). Die Antwort des Konzilspräsidiums zu dem Antrag aus dem Plenum des Konzils lautete daher: „Die lehrhafte Grundlage des Antrages kann – angesichts der Länge des bisherigen Gebrauches des jetzigen Zusatz- Usus – ‚noch nicht sicher‘ gelehrt werden.“ Aber das ist nicht die ganze Antwort auf den Antrag einer beachtenswerten Zahl von Konzilsvätern. Die Mitglieder des Präsidiums „mussten“ einerseits pragmatisch entscheiden, waren aber andererseits wohl auch in ihrem Herzen Seelsorger genug, um das kirchlich positive Anliegen der Antragsteller zu spüren. Das Präsidium war sich bewusst, dass in dem Antrag ein fruchtbares und wichtiges Anliegen steckt, das aller Beachtung würdig ist. So wurde dafür in den sogenannten „Reform-Dekreten“ des Konzils bezüglich des Verständnisses und der Praxis der sogenannten „Verwaltung“ der sieben Sakramente alles das *d i s z i p l i n ä r* vorgeschrieben und angeregt, was dem „apostolischen“ Vorverständnis und der geistlich-kollegialen Seite des Dienstes der Presbyter entspricht.

**Bis zum nächsten ökumenischen (d.h. weltweiten) Konzil in der katholischen Kirche (dem 1. Vatikanischen Konzil) hat es zwar „nur“ 325 Jahre gedauert. Dafür war aber die verfügbare Zeit für die „Feier des Konzils“ extrem kurz.**

### **1. Vatikanisches Konzil (8. Dez. 1869 – 20. Okt. 1870)**

Es herrschte große Zeitnot (Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges). So konnten von den vorbereiteten Themen nur die allerwichtigste (!) offenen Anliegen behandelt werden, die auch schon – wie alle anderen Fragen – bis ins Detail vorbereitet waren: jenes über den heilstiftenden, apostolisch zu verkündenden, *c h r i s t l i c h e n* *G l a u b e n*, jenes über das *a p o s t o l i s c h e* *A m t*... Davon konnten nur die folgenden Themen behandelt und beschlossen werden: der *p ä p s t l i c h e* *P r i m a t* und die *U n f e h l b a r k e i t* *d e s* *P a p s t a m t e s* (*i n* *G l a u b e n s-* *u n d* *S i t t e n f r a g e n*). In der allgemeinen Aufregung über die Widersprüche – besonders von Seiten einer Gruppe deutscher Bischöfe – gegen den päpstlichen Primat als einen Glaubenssatz (Dogma) – blieben viele (vorbereitete!) Themen unbehandelt.

Somit auch wieder die „Usus-Frage“ der Priesterweihe, dh. wie viele Gültigkeitsbedingungen für die Aufnahme in das Presbyterium des Bischofs gelten sollen? Eine, wie es bis ca. 900 n. Chr. in der Ost- und in der Westkirche eindeutig bezeugt und üblich war, oder zwei? Ist die Zurücknahme der zweiten Gültigkeitsbedingung dogmatisch, vor allem aber disziplinar verantwortlich? Und: wäre die Beibehaltung der zusätzlichen Gültigkeitsbedingung dann nicht ein ökumenisches Hindernis für die Gespräche über eine zukünftige Kircheneinheit zwischen Ost- und Westkirche (wobei der Petrusnachfolger, der Papst, als Bischof von Rom zwar in der Westkirche „beheimatet“, aber der „Vater der *g a n z e n* *Christenheit*“ ist) All diese Fragen mussten offen bleiben.

### **Erst zweieinhalb Jahre nach Ende des 2. Weltkrieges**

wurde die Klärung dieser Frage abgeschlossen und vor allem durch Papst Pius XII in der Apostolischen Konstitution „*Sacramentum ordinis*“ vom 30. November 1947 veröffentlicht und lehrmäßig verfügt. „Nur durch die Handauflegung eines Bischofs wird einem Diakon die Priesterweihe hinreichend gültig weitergegeben“ (Materie) – durch Handauflegung, und durch die entsprechenden sakramentalen Gebetsworte bei der Weihepräfatation (Form) das heißt durch vollgültige Aufnahme eines Diakons/der Diakone in das geisterfüllte Presbyterium des Bischofs, wie das 2. Vatikanische Konzil ungefähr 20 Jahre später ausdrücklich lehren wird.

*Damit die Ausführungen über Gründonnerstag noch vor dessen Feier 2017 veröffentlicht werden können, müssen viele aufschlussreiche Ausführungen über die lehrmäßigen und besonders disziplinären Folgen dieser Apostolischen Konstitution für einen (baldigen) späteren Zeitpunkt aufgehoben werden.*

So schrieb der Verfasser P. Robert Bösner OSB vor Ostern 2017 über die erwähnten Ausführungen, die hiermit veröffentlicht werden.